

HAUSORDNUNG

Es ist selbstverständlich, dass bei vielen Menschen eine erfolgreiche und zufriedenstellende Zusammenarbeit nur möglich ist, wenn gewisse Regeln des menschlichen Zusammenlebens eingehalten werden.

*Wie aus dem Schulunterrichtsgesetz zu entnehmen ist, sind die Schüler*innen verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmaterialien mitzubringen und die Hausordnung – wie folgt – einzuhalten. (§ 43 SchUG)*

1. Die in der Schule getragene Kleidung soll dem wirtschaftlichen Ausbildungsziel entsprechen, daher ist das Tragen von Freizeitkleidung (z.B. Trainingsanzug, Jogginghose, zerrissene Hose, Hotpants, bauchfreie und trägerlose Shirts, Minirock, Gewand mit ordinären Aufdrucken, usw.) während der Unterrichtszeit nicht erlaubt.
2. Schüler*innen haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen (§ 43 SchUG). Sollte ein Unterrichtsbesuch nicht möglich sein (z.B. Krankheit), ist der Jahrgangs-/Klassenvorstand bzw. die Jahrgangs-/Klassenvorständin „ohne Aufschub“ (§ 45/3 SchUG) unter Angabe des Grundes zu verständigen (Anruf im Sekretariat). Auf Verlangen ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen, wenn Schüler*innen wiederholt fehlen und/oder bei Schularbeiten und anderen Leistungsüberprüfungen abwesend sind. Nach Wegfall des Verhinderungsgrundes ist unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung dem Jahrgangs-/Klassenvorstand bzw. der Jahrgangs-/Klassenvorständin vorzulegen.
3. Schüler*innen dürfen nur in den unterrichtsfeien Stunden das Schulareal auf eigene Verantwortung verlassen. In dieser Zeit ist die Aufsichtspflicht der Schule nicht gegeben. In allen anderen Fällen ist das Verlassen nur mit einem Passierschein erlaubt, der vom Fachprofessor bzw. von der Fachprofessorin und dem Jahrgangs-/Klassenvorstand bzw. der Jahrgangs-/Klassenvorständin unterschrieben wurde. Das Verlassen des Schulareals in den Pausen (10 bzw. 15 Minuten) ist NICHT gestattet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Schüler*innen Termine wie Arztbesuche (Ausnahme z.B. Amtsarzt/Amtsärztin), Fahrstunden, etc. in der unterrichtsfreien Zeit wahrzunehmen haben.
4. Wenn Schüler*innen länger als eine Woche dem Unterricht ohne Rechtfertigung fernbleiben, und auch auf eine schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung innerhalb einer Woche nicht eintrifft, so gelten die Schüler*innen als vom Schulbesuch abgemeldet (ausgenommen schulpflichtige Schüler*innen).
5. Im gesamten Schulareal, dazu gehört auch der Vorplatz vor dem Haupteingang, besteht für alle strengstes Rauchverbot.

6. In Speziallehrsälen (Computer- und Turnsälen, CH/PH-Saal, Festsaal) ist das Mitnehmen und Verzehren von Speisen und Getränken strengstens untersagt. Der Aufenthalt in diesen Räumen ist nur unter Aufsicht eines Lehrers bzw. einer Lehrerin gestattet.
7. Die Handybenützung ist den Schüler*innen ausschließlich während der Pausen gestattet. Das jeweilige Handy ist zu Stundenbeginn im dafür vorgesehenen Handyparkplatz/in der Handyablage zu deponieren und kann während der Pausen daraus entnommen werden. Bei Verstoß ist das Handy beim/bei der Klassenlehrer*in abzugeben und wird dem/der Schüler*in nach Beendigung des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung ausgehändigt. Dies hat eine Klassenbucheintragung zur Folge.
8. Die Schüler*innen werden ersucht, keine Wertgegenstände oder größere Geldbeträge in die Schule mitzubringen, da der Schulbetreiber dafür keine Haftung übernehmen kann. Wird der Lehrsraum verlassen, so hat der/die Schüler*in seine/ihre persönlichen Sachen (z.B.: Geldbörse, Handy, Taschenrechner, Laptop, usw.) mitzunehmen.
9. Die Fenster in den Lehrsälen dürfen nur während der Unterrichtsstunden geöffnet werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur die beiden Randfenster ganz geöffnet, die mittleren Fenster prinzipiell nur gekippt werden. Während der Pausen sind die Fenster unbedingt zu schließen oder zu kippen und die Türen offen zu halten.
10. Nach der letzten Unterrichtsstunde bzw. bei jedem Lehrsraumwechsel müssen die Lehrsäle in sauberem Zustand verlassen werden: Vor dem Weggehen haben alle Schüler*innen ihre Tische und die Fensterbänke abzuräumen. Das Aufbewahren von Schulheften und Schulbüchern auf den Tischen oder Fensterbänken ist nicht erlaubt. Alle Fenster müssen geschlossen und verriegelt werden. Die Sessel sind an die Tische zu schieben (zur Erleichterung der Reinigungsarbeiten). Die Tafeln müssen gereinigt sein. Die Klassentüren werden zugesperrt.
11. Die Abfall- bzw. Altstoffentsorgung hat nach den vorgegebenen Möglichkeiten getrennt zu erfolgen. Wenn die Reinigung der Klassen durch undiszipliniertes Verhalten der Schüler*innen ein Übermaß an Aufwand erfordert, sind die anfallenden Kosten von den Schüler*innen der ganzen Klasse zu tragen.
12. Posters und dergleichen dürfen nur mit Erlaubnis der Direktion ausschließlich an den dafür vorgesehenen Leisten und Pinnwänden angebracht werden. Ausnahme: Bei Projektarbeiten erteilt die Erlaubnis der/die zuständige Fachprofessor*in.
13. Die Verwendung von „diversen fahrbaren Untersätzen“, wie z.B. Skateboards, Roller, Inline-Skates etc. ist im gesamten Schulbereich untersagt.
14. Beschädigungen im Schulhaus und an Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Ersatz-/Reparaturkosten für absichtliche, mutwillige oder grob fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen müssen vom Verursacher bzw. von der Verursacherin getragen werden.
15. Vorsprachen der Schüler*innen (z.B. Schulbesuchsbestätigungen) im Sekretariat sind nur in den großen Pausen gestattet.

16. Sollte 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch kein/e Lehrer*in in der Klasse sein, hat der/die Klassensprecher*in im Sekretariat oder im Lehrerzimmer Meldung zu erstatten.
17. Die Verwendung von privaten Elektrogeräten wie Kaffeemaschinen, Wasserkocher usw. ist strengstens verboten.
18. Bezüglich der Notebook-Klassen und der Benützung der Garderobeschränke gelten eigene Vorschriften, die Teil der Hausordnung sind.
19. Ohne persönliche Zustimmung ist die Anfertigung und Veröffentlichung von Aufnahmen (Sprache, Bild und Video) gemäß gesetzlichen Bestimmungen verboten. Die Darstellung religiöser oder politischer Zeichen auf Bildmaterial ist nicht erlaubt.

**DER SCHULBETREIBER IST BERECHTIGT, NACH MEHREREN GROBEN VERSTÖSSEN
GEGEN DIESE HAUSORDNUNG IM INTERESSE ALLER RÜCKSICHTSVOLLEN,
HÖFLICHEN UND LERNWILLIGEN SCHÜLER*INNEN DEN VERTRAG ÜBER DEN
SCHULBESUCH ZU LÖSEN.**

Dir. Mag. Astrid Holzer

Stand: April 2023 laut SGA-Beschluss vom 27.04.2023

Anmerkungen: *Auszug aus dem Schulunterrichtsgesetz idF 12.02.2023*

9. ABSCHNITT
SCHULORDNUNG
Pflichten der Schüler

§ 43.

1. (1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten. Sie haben weiters Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung Folge zu leisten und Vereinbarungen, die gemäß § 19 Abs.3a im Rahmen des Frühwarnsystems getroffen wurden, zu erfüllen.

2. (2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters, eines Abteilungsvorstandes, eines Fachvorstandes oder eines Lehrers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule

§ 2.

Zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes regelt dieses Bundesgesetz die innere Ordnung des Schulwesens als Grundlage des Zusammenwirkens von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft.